

Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67072 Ludwigshafen

VG-Verwaltung Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6 a
67742 Lauterecken

NB-AB_EP

Lucas Joa

Telefon: 0621 585-2280

Telefax: 0621 585-2965

E-Mail: externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

(bitte immer angeben!)

Datum: 16. September 2024

Weitergabe nur per E-Mail
bauleitplanung@vg-lw.de

Kopie NB-OB W, StO. Otterbach

(mit Anlage)

NB-LB Hr. Riedle

(mit Anlage)

KS-NV Hr. Landeck

(mit Anlage)

NB-GIS

(mit Anlage)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage
„Hinterster Schwannenberg“ der Ortsgemeinde Hefersweiler;**

**frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: Ihr Schreiben vom 07.08.2024 Zeichen: FB2/610-13/036/0010.006

Guten Tag,

Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nach zeitlicher Verlängerung durch Frau Lorenz (E-Mail am 11.09.2024) folgende Stellungnahme ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen **fachtechnische Bedenken**. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

Seite 2

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 164-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 601621 – Mast Nr. 601626 und insbesondere Masten Nr. 601623 und Nr. 601625
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 164-08 Leitungsabschnitt Mast Nr. 601640 – Mast Nr. 601623 und insbesondere Mast Nr. 601639 und Nr. 601623

Zur Information/Bestätigung über den Bestand der oben aufgeführten Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt, anhand dessen auch die Mastnummern ablesbar sind. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.

Bereits an dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Zur rechtlichen Sicherung der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese **Dienstbarkeiten** sehen u.a. vor, dass in einem 20 m breiten **Schutzstreifen** der Mittelspannungsfreileitungen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (**Bauverbot**). Innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen sind leitungsgefährdenden Maßnahmen grundsätzlich zu unterlassen.

Der **sicherheitstechnisch zwingend erforderliche Schutzstreifen** ergibt sich aus der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 und beträgt wie auch die Breiten der Dienstbarkeit für:

- Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 insgesamt 20 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.
- Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2 insgesamt 20 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.

Seite 3

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich des SO Photovoltaik die Standorte bzw. die Freihaltebereiche der Leitungsträgermasten

- Nr. 601623, Nr. 601624 und Nr. 601625 der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1
- Nr. 601623, Nr. 601639 und Nr. 601640 der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2

mit den dazugehörenden Freihaltebereichen. Um die Standsicherheit dieser betroffenen Leitungsträgermasten nicht zu gefährden, muss ausgehend von deren jeweiligen Mastmittelpunkten ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8 m eingehalten werden.

Innerhalb der Freihaltebereiche der Maste sind alle baulichen Anlagen und leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen ebenfalls untersagt. Zwingend erforderlich ist daher auch die Ausweisung der Mastfreihaltebereiche (Radius 8 m).

In der Planzeichnung (Vorentwurf) sind für alle Freileitungen lediglich die Leitungssachsen und „Abstandsflächen“ mit Breiten von insgesamt je 10 m (jeweils 5 m senkrecht zur Leitungssachse) zeichnerisch berücksichtigt/ausgewiesen. Die Leitungsführung ist im Teilgeltungsbereich 2 nicht ausreichend lagegenau dargestellt und muss korrigiert werden. Die zugehörigen Maststandorte sind nicht dargestellt.

Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich die sonstigen Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2, teilweise **innerhalb** der rechtlich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen **Schutzstreifen** unserer Mittelspannungsfreileitungen befinden. Die o.g. Maste und ihre Freihaltebereiche (kreisförmig mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt) befinden sich innerhalb des Plangebietes. Die Leitungsmittellinie verläuft teilweise außerhalb, der Schutzstreifen jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Baugrenzen der sonstigen Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen **liegen teilweise innerhalb** der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen und befinden sich somit die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der örtlichen Einflussbereiche der Freileitungen.

Grundsätzlich empfehlen wir Schutzstreifen von betroffenen Freileitungen bei einer Planung vollständig auszusparen und keine Flächen für PV-Freiflächelemente und deren Nebenanlagen innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile festzusetzen.

Bei einer Bebauung außerhalb der Schutzstreifen, der Arbeitskorridore und der Mastfreihaltebereiche bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Restriktionen.

Seite 4

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Durch die vorliegende Planung werden **verschiedene Konfliktsituationen** ausgelöst, aufgrund derer wir nachstehende fachtechnische Bedenken äußern.

Bedenken / Konflikte

a) **Konflikt: Wartungs- und Betriebsarbeiten an den Freileitungen – erforderlicher Arbeitskorridor**

Zur Durchführung von **Wartungs- und Betriebsarbeiten** an den Leiterseilen der 20- kV-Mittelspannungsfreileitungen und an den sich im Plangebiet befindlichen Leitungsträgermasten, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich, der sog. **Arbeitskorridor**, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb der Schutzstreifen freizuhalten. Der **Arbeitskorridor** der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von mindestens **10,0 m**, d. h. von den örtlich vorhandenen Leitungsmittellinien senkrecht nach beiden Seiten je **5,0 m** gemessen.

Auf Grund der Höhe der Freileitung im Plangebiet, muss der Arbeitskorridor in fast allen Leitungsabschnitten vergrößert werden, um eine mögliche Nutzung für Solarmodule mit 3,5 m Höhe zu ermöglichen. Die Arbeitskorridorbreiten variieren je nach Lage und liegen zwischen 10,0 m - 13,0 m (5,0 m - 6,5 m je Seite). Ein Leitungsabschnitt ist der Bereich zwischen zwei Masten. Weiterhin sind die Arbeitskorridorbreiten rechts und links der Leitungsmittellinie teilweise unterschiedlich. In einem Auszug aus der Bestandsdokumentation „Lageplan MSP mit Überlagerung Plangebiet BBP und Arbeitskorridor“ haben wir die jeweiligen erforderlichen Breiten der Arbeitskorridore dargestellt. Es obliegt Ihnen, diese unterschiedlichen Breiten in die Planzeichnung zu übernehmen oder alle Werte mit dem Maximalwert von 13,0 m insgesamt bzw. 6,5 m je Seite einzutragen.

Daraus ergibt sich der **bebaubare Schutzstreifen** wie folgt:

bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen **abzüglich Arbeitskorridor** **abzüglich Mastfreihaltebereiche** **abzüglich Zufahrtsmöglichkeit** zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen.

b) **Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO)**

Gemäß Planangaben im Bebauungsplan (Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan) wird die Höhe baulicher Anlagen auf maximal 3,5 m festgesetzt. Notwendige technische Anlagen (Antennen, Anlagen zur Videoüberwachung, Blitzableiter) dürfen diese Höhe um max. 4,0 m überschreiten.

Seite 5

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Module **nur im bebaubaren Schutzstreifen** der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Definition siehe oben) errichtet werden und müssen **außerhalb** des jeweiligen Arbeitskorridors realisiert werden. Eine Be- bzw. Teilunterbauung, wenn diese überhaupt möglich sein sollte, ist damit nur unter größten Einschränkungen möglich.

Sämtliche Bauhöhen **über 3,5 m** können bei Umsetzung des Bebauungsplanes nur **außerhalb** der **gesamten sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen** von 20 m realisiert werden.

Antennen, Anlagen zur Videoüberwachung, Blitzableiter über 3,5 m Höhe können somit innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen nicht realisiert werden.

c) Konflikt: Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzung im Freihaltebereich der Leitungsträgermaste

Standörtlich befinden sich Leitungsträgermaste innerhalb (3 Maste) und außerhalb (2 Maste) des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jedoch ist der Vorhabenbereich durch den sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereich der 5 Leitungsträgermaste betroffen. Damit die Standsicherheit der bestehenden Leitungsträgermaste der Freileitungen nicht gefährdet wird, muss, wie weiter oben bereits konstatiert, zwingend ausgehend von deren Mastmittelpunkt je ein **Freihaltebereich** in Kreisform in einem Radius von **8,0 m** von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Innerhalb der Mastfreihaltebereiche ist die Errichtung jeglicher baulichen Anlagen (auch Modultische), Nebenanlagen (bspw. Transformatorenstationen oder Wechselrichter) sowie von Zusatzeinrichtungen (bspw. Zäune, Kameraposten), Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, sowie leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen unzulässig.

d) Konflikt: Einfriedung(en)

Wie in den textlichen Festsetzungen vermerkt, soll die geplante Anlage durch eine Zaunanlage mit einer Höhe von bis zu 2,5 m eingefriedet werden. Innerhalb der Freihaltebereiche der oben genannten Maste sind Einfriedungen untersagt.

Hierzu merken wir an: Der **Zutritt** zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen (auch zu den betroffenen Leitungsträgermasten) muss **jederzeit** gewährleistet und möglich sein und ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen.

Seite 6

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.

e) Konflikt: Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen

Die durch das Plangebiet und am Rand des SO verlaufenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen, dürfen innerhalb des gesamten Schutzstreifens der jeweiligen Freileitung grundsätzlich nur mit Fahrzeugen **unterfahren** werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), **nicht mehr als 4,0 m** beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Sollen die Freileitungen mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4,0 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

Grundsätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Konfliktsituationen

Zur Vermeidung der Konfliktsituationen zwischen dem aktuellen Leitungsbestand und Ihrer verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Sie wollen den Bestand der Versorgungseinrichtungen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan derart berücksichtigen, dass innerhalb der sicherheitstechnisch erforderlichen **Schutzstreifen** der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen, mit einer Gesamtbreite von 20,0 m, von der örtlich vorhandenen jeweiligen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,0 m gemessen sowie **innerhalb der Freihaltebereiche** der Maststandorte, **keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien sowie keine Anpflanzungen ausgewiesen werden.**

Ferner empfehlen wir, soweit realisierbar, die Freihaltebereiche der Maststandorte auch aus einer den Vorhabenbereich ggf. geplanten Umzäunung/Einfriedung komplett auszusparen.

Seite 7

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Möglichkeit 2:

Sollte eine vollständige Freihaltung der Schutzstreifen der Freileitungen nicht möglich sein, **muss in diesem Fall noch detailliert geprüft werden, ob in dem verbleibenden Bereich der bebaubaren Schutzstreifen zwischen der Außenkante Schutzstreifen und dem von jeglicher Bebauung zwingend freizuhaltenden Arbeitskorridor überhaupt eine Unterbauung möglich ist.**

Innerhalb des Arbeitskorridors der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen und der Freihaltebereiche der zugehörigen Leitungsträgermasten ist **jegliche Bebauung und Bepflanzung vollständig ausgeschlossen.**

Wir bitten um baldmögliche Mitteilung zu Ihrer Entscheidung.

Im Sinne der Konfliktminimierung und optimalen Ausnutzung des Plangebiets haben wir jedoch geprüft, ob wir eine **Ausnahme vom Bauverbot** erteilen können, so dass überbaubare Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch innerhalb der **sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen** ausgewiesen werden können, sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zur betroffenen Freileitung eingehalten sowie bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden.

Zeichnerische und textliche Berücksichtigung im Bebauungsplan

Um den Bestand unserer Versorgungseinrichtungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen zur (baulichen) Nutzung innerhalb und außerhalb der 20 m breiten Schutzstreifen (per Dienstbarkeit dinglich gesichert) der Freileitungen – zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan – zu berücksichtigen regen wir deshalb an, den Vorwurf zum Bebauungsplan wie folgt anzupassen.

Zeichnerische Berücksichtigung

Zur Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen wird es erforderlich, innerhalb und auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, zeichnerisch festzusetzen (mit entsprechender Aufnahme in die Legende):

- die komplette **Führung** der Versorgungsleitungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2, informativ auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, ist unter Verwendung des Planzeichens (Punkt 8 der Planzeichenverordnung - **Hauptversorgungsleitung oberirdisch**) bereits dargestellt worden.

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Die Leitungsführung ist im Teilgeltungsbereich 2 nicht ausreichend lagegenau dargestellt. Wir bitten diese zu korrigieren.

- die zugehörigen **Schutzstreifen** des Leitungsabschnittes von Mast Nr. 601621 bis Mast Nr. 601626, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in einer Breite von 20,0 m – Eintragung der Maßangabe jeweils 10,0 m beidseitig der Führung der Freileitung
- die zugehörigen **Schutzstreifen** des Leitungsabschnittes von Mast Nr. 601623 bis Mast Nr. 601640, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in einer Breite von 20,0 m – Eintragung der Maßangabe jeweils 10,0 m beidseitig der Führung der Freileitung

innerhalb des Geltungsbereiches der oben genannten Schutzstreifen über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung).

- **Die sog. Arbeitskorridore** (von Bebauung freizuhalten) von je mindestens 10,0 m (jeweils 5,0 m beidseitig der Leitungsachse gemessen) mit Eintragung der Maßangabe 5,0 m jeweils beidseitig der Führung der **VE lfd. Nr. 1** und der **VE lfd. Nr. 2** sind bereits in der Planzeichnung dargestellt, **müssen aber entsprechend den erforderlichen Breiten angepasst werden.**

Die Arbeitskorridorbreiten sind abhängig von der Lage und variieren von 10,0 m - 13,0 m (Breite 5,0 m, 6,0 m und 6,5 m je Seite). In einem Auszug aus der Bestandsdokumentation „Lageplan MSP mit Überlagerung Plangebiet BBP und Arbeitskorridor“ haben wir die jeweiligen erforderlichen Breiten der Arbeitskorridore dargestellt. Ein Leitungsabschnitt ist der Bereich zwischen zwei Masten. Weiterhin sind die Arbeitskorridorbreiten rechts und links der Leitungsmittellinie teilweise unterschiedlich.

Diese erforderlichen Breiten müssen in die Planzeichnung übernommen werden (mit entsprechender Anpassung der Legende). Wie bereits erwähnt obliegt es Ihnen, diese unterschiedlichen Breiten in die Planzeichnung zu übernehmen oder alle Werte mit dem Maximalwert von 13,0 m insgesamt bzw. 6,5 m je Seite einzutragen.

- die Standorte der im Plangebiet vorhandenen Masten mit einem **Freihaltebereich** in Kreisform (Radius von 8 m) um den jeweiligen Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass in den Freihalteflächen um die Masten, keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen oder Maßnahmeflächen verortet werden.

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Die überbaubaren Grundstücksflächen können nach Eintragung der Arbeitskorridorbreiten jedoch bis an den jeweiligen zwingend erforderlichen Arbeitskorridor und bis an die Freihaltebereiche um die Maststandorte herangeführt werden.

Zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen inklusive der Standorte der betroffenen Leitungsträgermaste in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

Herr Louis
Telefon: 0621 585-2858
Telefax: 0621 585-2906
GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtungen halten wir es für erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes unter „**A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO**“, die nachstehend in *Kursivschrift* dargestellten Textbausteine zu übernehmen:

A 5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen

- *Im festgesetzten insgesamt 20,0 m breiten Schutzstreifen (10,0 m beidseitig der Leitungssachse) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen ist die bauliche Nutzung für Solarmodule, ihren Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) **nur eingeschränkt möglich**.*
- *Im sog. Arbeitskorridor und in den Freihaltebereichen der Freileitungsmaste der 20-kV-Freileitungen ist **keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihre Nebenanlagen möglich**.*

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

- Die unter dem Punkt „Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 16, 18 und 19 BauNVO)“ festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m zuzüglich 4 m (bis zu einer Höhe von 7,5 m) für notwendige technische Anlagen (Antennen, Anlagen zur Videoüberwachung, Blitzableiter) gilt nur außerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen.
- Innerhalb des **bebaubaren Schutzstreifens** (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereiche) der Freileitungen ist die **Höhe der baulichen Anlagen auf 3,5 m beschränkt**.
- Veränderungen des Geländeniveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen, niedrig wachsender Sträucher und Gehölzen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen sind zu unterlassen.
- Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an den Mittelspannungsfreileitungen muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren LKW erreicht werden können sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,0 m zwingend freigehalten wird.
- Es bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitungen dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,0 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).
- Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m über dem bestehenden Geländeniveau sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, auch im sog. Arbeitskorridor jedoch außerhalb der Freihaltebereiche um die Maststandorte.
- Der Zutritt zum Gelände, den 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen inklusive der Leitungsträgermasten muss jederzeit möglich sein. Einfriedungen/ Umzäunungen müssen so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) gewährleistet ist.

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

A X. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zur Sicherung von Maststandorten ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit der Masten einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.

Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes
--

- 1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:**
1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.
 2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.
 3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.
5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.
Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.
6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.
Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.
7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.

Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.

Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.

9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.
10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.

Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.

Seite 14

Schreiben vom 16. September 2024, Zeichen: BG214-2024-918-20848-00

Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.

Hinweis: Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v.g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.

Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.

Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.

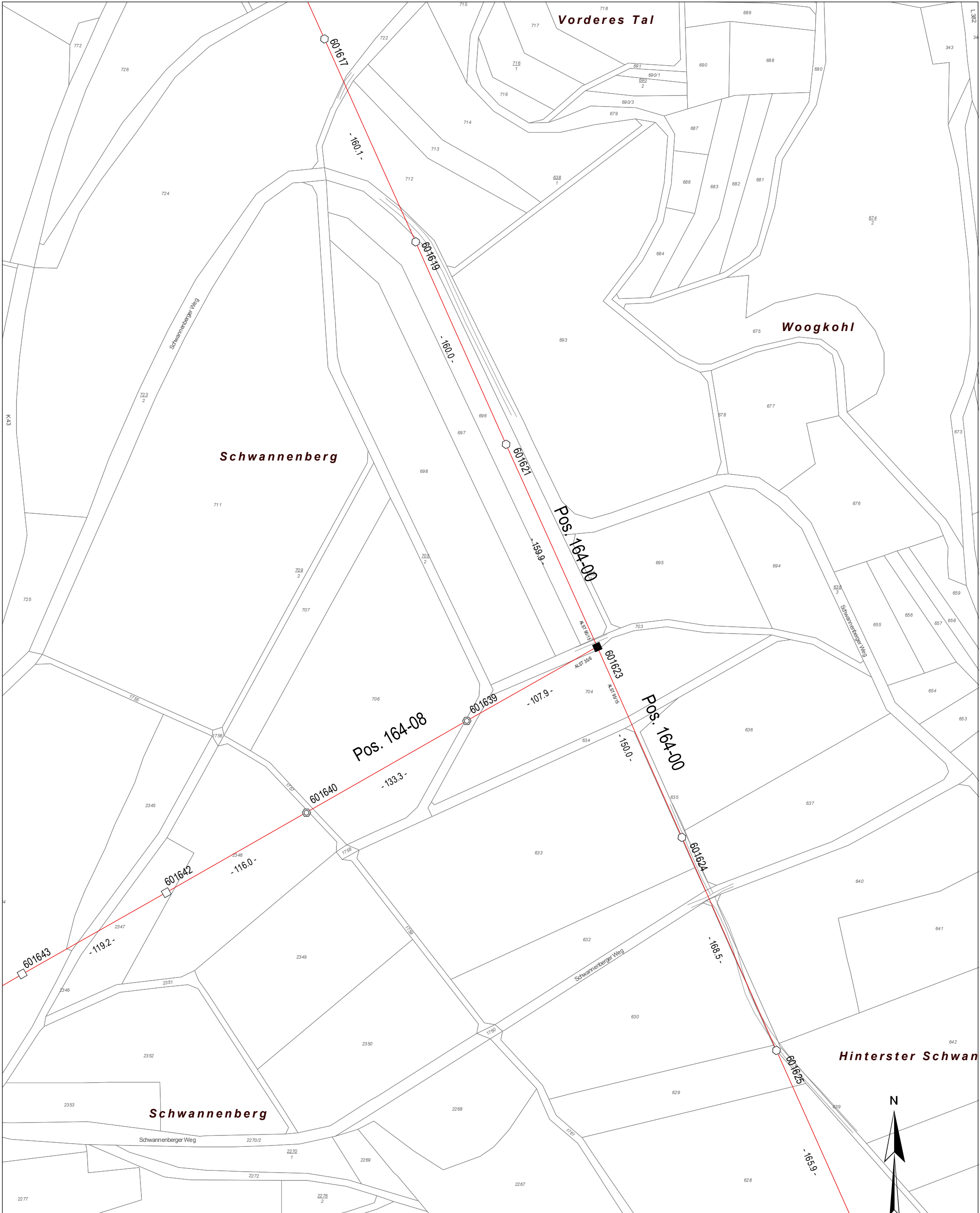
2) Einspeisung:

Für eine Einspeisung der durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ein **Netzverknüpfungspunkt** hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG
KS-Kfm. Services
Netzwirtschaftliche Marktprozesse
Einspeise- und
Energiedatenmanagement
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

Herr Landeck
Telefon: 0621 585-2950
Telefax: 0621 585-2682
Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: <https://www.pfalzwerke-netz.de/datenschutz.php>



Topografie Wassereinlauf (Gully) Wasserschieber Kanaldeckel Hydrant (unterirdisch) Kilometrierung Grenzpunkt (vermark) Passpunkt	Leitung 20 kV Kabel Freileitung < 95 Freileitung >= 95	Symbolik Umspannpunkt Kabelverteiler Schaltpunkt Kabelmerkstein	Muffe Muffe - druckfest T-Muffe Schutzrohr	Betonmast UP Gittermast UP Beton-Tragmast Beton-Abspannmast Gitter-Tragmast Gitter-Abspannmast	Stahlvollwand-Tragmast Stahlvollwand-Abspannmast Holzmast Doppel-Holzmast Holzmast mit Fuß Holz-A-Mast Holzersatzmast
VORABZUG Nur für Planungszwecke					
Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und Verlauf der Leitungen und der Hausanschlüsse sowie für gegebenenfalls eingetragene Maßangaben, wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen techn. Regeln. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können aber u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.			30.08.2024 09:23		Auszug aus Plan
			M = 1:2500		440494B2
			Planart Lageplan MSP		
erstellt von Joa, Lucas Netzbau			Ortsnetz Relsberg Hefersweiler Niederkirchen/KI		

050.0100.0150.0200.0 m

Überlagerung des Lageplans mit dem Bebauungsplanentwurf

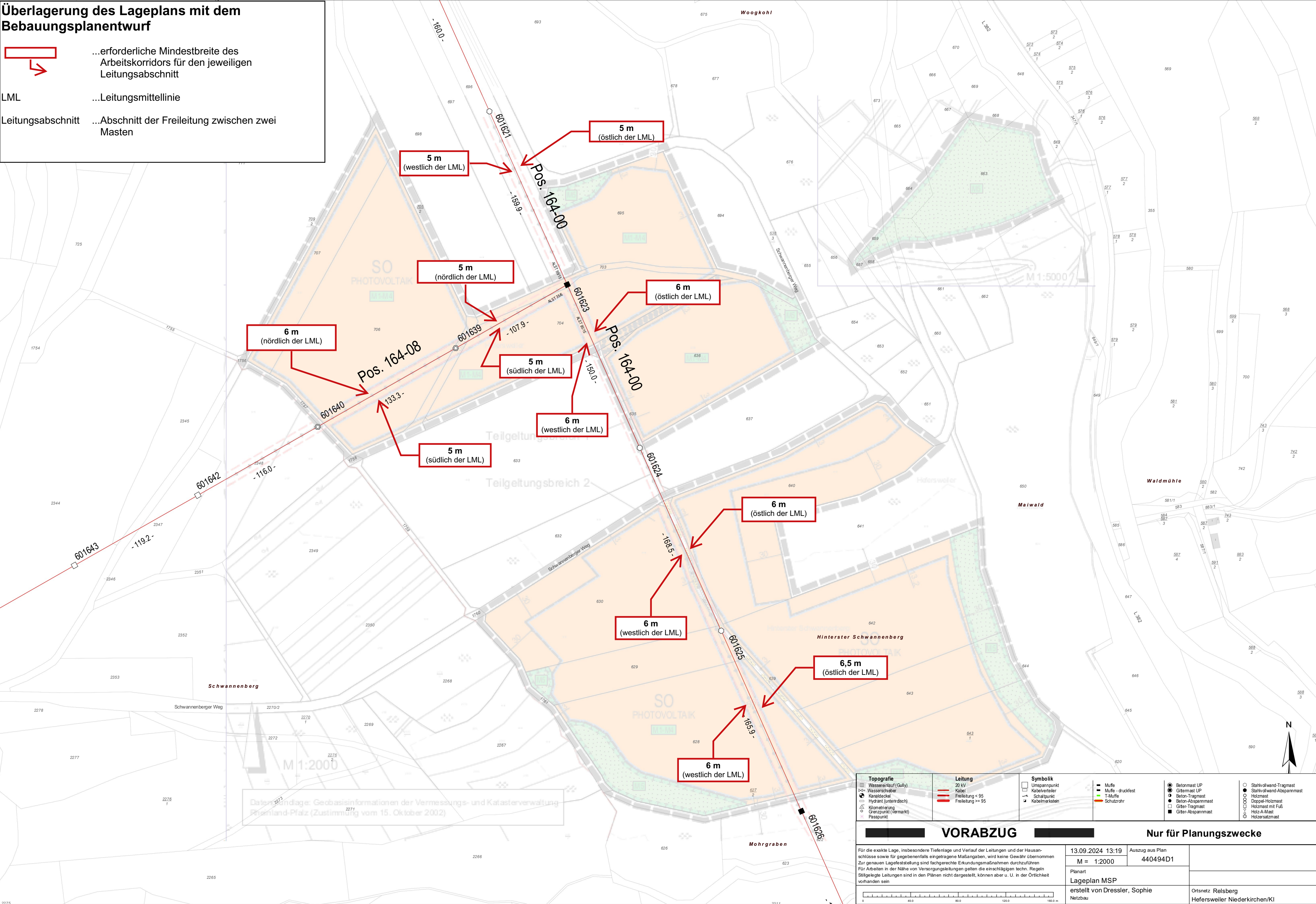
...erforderliche Mindestbreite des Arbeitskorridors für den jeweiligen Leitungsabschnitt

LML

...Leitungsmittellinie

Leitungsabschnitt

...Abschnitt der Freileitung zwischen zwei Masten



Topografie Wassereinfuß (Gully) Wasserschleber Kanaldeckel Hydrant (unterirdisch) Kilometrierung Grenzpunkt (Vermarkt) Passpunkt	Leitung 20 kV Kabel Freileitung < 95 Freileitung >= 95	Symbolik Unspannpunkt Kabelverteiler Schaltpunkt Kabelmarkstein	Mulle Mulle - druckfest T-Mulle Schutzrohr	Betonmast UP Gittermast UP Beton-Tragmast Gitter-Tragmast Gitter-Abspannmast	Stahlvollwand-Tragmast Stahlvollwand-Abspannmast Doppel-Holzmast Holz-Tragmast Holz-A-Mast Holzeratzmast
VORABZUG					
Nur für Planungszwecke					
Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und Verlauf der Leitungen und der Hausanschlüsse sowie für gegebenenfalls eingetragene Maßangaben, wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen techn. Regeln. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können aber u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.		13.09.2024 13:19 M = 1:2000		Auszug aus Plan 440494D1	
Planart Lageplan MSP		erstellt von Dressler, Sophie		Ortsnetz Reilsberg Hefersweiler Niederkirchen/KI	

0 40.0 80.0 120.0 160.0 m